

Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Aufträge und Bestellungen von Lieferungen/Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen. Durch die Lieferung der bestellten Waren oder Leistungen anerkennt der AN, dass ausschließlich die Einkaufs- und Lieferbedingungen des AG als Vertragsinhalt gelten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen bestätigenden Schriftform.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des AN werden ausdrücklich abbedungen, und zwar auch dann, wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine widerspruchslose Entgegennahme anderslautender Bestätigungsschreiben des AN bedeutet keine Zustimmung, ebenso ist die Annahme der Lieferung/Leistung nicht als Zustimmung zu werten. Auch auf Folgeaufträge sind diese Einkaufs- und Lieferbedingungen anzuwenden, ohne dass der AG darauf gesondert hinweisen muss.
- 1.3. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den Einkaufsbedingungen des AG erteilt.
- 1.4. Erteilte Aufträge und Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie nicht in angemessener Frist nach Erhalt vom AN schriftlich abgelehnt werden.

2. Preis

- 2.1. Die Preise verstehen sich verpackt, versichert, verzollt, geliefert frei jeweilige Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Pandemie-bedingte Maßnahmen sind entsprechend in die Preise einzurechnen.
- 2.2. Die angegebenen Mengen sind ca.-Mengen. Mehr-/Mindermengen berechtigen den AN zu keiner Änderung der Einheitspreise oder Nachtragsforderung.
- 2.3. Angebote, Besuche, Beratung, Pläne und Bemusterungen sind für den AG kostenlos. Sämtliche Kosten für Patente, Lizenzen und Gebrauchsmusterschutzgebühren gehen zu Lasten des AN.
- 2.4. Vereinbarte Nachlässe gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich eine zweite Wahl oder Gebrauchtware bestellt wurde, muss die gelieferte Neuware fehlerfrei sein und ev. vorgelegten Mustern in allen Einzelheiten entsprechen.
- 3.2. Nicht genehmigte Abweichungen von der Bestellung berechtigen den AG, die Ware nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen.
- 3.3. Mit Auslieferung der Ware garantiert der AN, dass diese allen einschlägigen Bestimmungen in Österreich entspricht.
- 3.4. Der AN leistet Gewähr, dass keine Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich andernfalls zur vollen Schad- und Klagloshaltung des AG.
- 3.5. Der AN wird den AG von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistellen, die der Bauherr/Hauptunternehmer oder Dritte gegen den AG aufgrund von Fehlern der Ware nach österreichischem Recht haben. Der AN wird den AG bei der Abwehr solcher Ansprüche von Anfang an in geeigneter Weise bestmöglich unterstützen.
- 3.6. Der AN hat die Waren von der an den AG gelieferten und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und den AG über allfällige Fehler, so insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen solche Änderungen gelieferte Waren als fehlerhaft, hat der AN den AG hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen.
- 3.7. Es dürfen nur Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gem. Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA oder ÖE eingetragen sind und mit dem Einbaueichen ÜA versehen sind oder, für die eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und die den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (zB Bauordnung) entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.

4. Liefertermin

- 4.1. Lieferungen haben zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit Bestelldatum. Zur Setzung einer Nachfrist ist der AG nicht verpflichtet.
- 4.2. Wird die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungstermine/-fristen unmöglich, so hat der AN den AG hiervon zum ehest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu verständigen.
- 4.3. Der AG ist bei Lieferverzug zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Kosten einer deswegen vergeblichen Anlieferung sind vom AN zu tragen.
- 4.4. Bei Lieferverzug ist der AN verpflichtet, je begonnener Kalenderwoche ein Pönale in Höhe von 2 % der Auftragssumme brutto zu bezahlen. Das Pönale ist unabhängig vom Eintritt eines Schadens. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, einen über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.
- 4.5. Gleichgültig weshalb die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung eintrat, ist der AG, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten oder von dritter Stelle auf Kosten des AN Ersatz zu beschaffen. Für die Ersatzvornahme gilt Pkt. 9.5.

5. Transport und Übernahme

- 5.1. Lieferungen haben ausschließlich an den vom AG genannten Lieferort und auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Baustelle bzw. Lager.
- 5.2. Kann am vereinbarten Lieferort aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, ist mit dem AG unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, hat die Anlieferung an die nächstgelegene Betriebsstätte des AG zu erfolgen.
- 5.3. Der AG behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.
- 5.4. Der Lieferschein muss jedenfalls detaillierte Mengen- und Warenangaben, den Lieferort sowie die Baustelle/Kostenstelle des AG enthalten und ist vom Vertreter des AG bestätigen zu lassen. Original verbleibt in Papierform beim AG.
- 5.5. Lieferungen aus mehreren Aufträgen oder vereinbarte Teillieferungen dürfen nicht auf einem Lieferschein zusammengefasst werden.
- 5.6. Die ausgestellte Empfangsbestätigung gilt nur für die Richtigkeit der Kollianzahl, die tatsächliche stückweise Übernahme erfolgt erst später, weshalb der AG sich eine nachträgliche Bemängelung vorbehält. Eine Rüge innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Mangels oder Fehlers der Ware gilt jedenfalls als rechtzeitig.
- 5.7. Die Nichtannahme der Ware durch den AG verpflichtet den AN zur Abholung innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung. Kommt er der Aufforderung zur Abholung nicht nach, ist der AG zur Rücklieferung zu Lasten des AN berechtigt.
- 5.8. Alle Retourlieferungen aus welchen Gründen immer gehen auf Kosten und Gefahr des AN.

- 5.9. Die Rücksendung von Verpackung, Paletten, Leeremballagen etc. erfolgt auf Gefahr und Kosten des AN und diese sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
- 5.10. Die Übernahme des Liefergegenstandes durch den AG erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt und findet derart statt, dass der AG diesen Gegenstand auf der Baustelle oder einem anderen Bestimmungsort durch unsere Beauftragten übernimmt. Hat der AN den Liefergegenstand am Bestimmungsort noch zu bearbeiten oder zu montieren, kommt es erst nach Abschluss dieser Arbeiten zur Übernahme durch den AG. Ist ein Probelauf des Liefergegenstandes vorgeschrieben, findet die Übernahme erst nach der Durchführung des Probelaufes statt. Gelangt der Liefergegenstand vor der Montage oder vor dessen Einlangen am Bestimmungsort in die Gewahrsame des AG – etwa deshalb, weil der AG den Transport organisiert hat – bedeutet dies nicht die Übernahme des Liefergegenstandes.
- 5.11. Die Gefahr für Beschädigung, Abhandenkommen u. Zerstörung des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben, geht erst mit der Übernahme desselben an den AG über. Dies gilt auch, wenn der Versand vom AG organisiert wurde oder auf seine Rechnung erfolgt.
- 5.12. Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht und die Ware mit der Übernahme in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Den Rechnungen sind die bestätigten Liefer-/Leistungsnachweise beizulegen, sie müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die betroffene Baustelle/Kostenstelle des AG beinhalten.
- 6.2. Der Fristenlauf für Zahlungsbedingungen beginnt mit dem Datum des Einganges der Originalrechnungen an die Rechnungsadresse (Zentrale) gem. 6.1. Zeiträume von Betriebsurlaub (zB 23.12.-06.01.) verlängern Zahlungsziele, Skonto- und Prüffristen in gleichem Ausmaß.
- 6.3. Mangels anderslautender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 60 Tage netto bzw. 30 Tage abzüglich 3 % Skonto.
- 6.4. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.
- 6.5. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des AN. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen.
- 6.6. Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontierfähigkeit zu bewerten und wird die Einhaltung der Skontofrist auch durch Gegenverrechnungen gewahrt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten. Versäumte Skontofristen sind innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung, bei sonstigem Anspruchsverlust, beim AG geltend zu machen.
- 6.7. Ist die eingegangene Rechnung mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den AN erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und nicht prüffähig erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt.
- 6.8. Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung ein Abstrich, so gilt dieser als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 2 Monate ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter Einspruch dagegen beim AG eingeht.
- 6.9. Allfällige gegen den AN, Unternehmen dessen Konzerns oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AN oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind, bestehende Gegenforderungen werden vorweg in Abzug gebracht. Dies erfolgt u.a. auch im Falle einer Abtretung oder bei einer Verpfändung der Forderungen des AN. Das gilt für Forderungen von Unternehmen des Konzerns des AG und für Arbeitsgemeinschaften, an denen dieser oder Konzerngesellschaften beteiligt sind; damit erklärt sich der AN ausdrücklich einverstanden. Soweit aufgerechnete Forderungen unterschiedliche Fälligkeiten haben, werden dem AN Zinsen in der gesetzlichen Höhe vergütet. Der AN ist nicht berechtigt irgendwelche Gegen- bzw. Aufrechnungen durchzuführen.
- 6.10. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf zustehende Rechte.
- 6.11. Werden Zahlungen nachweislich nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe von 2 % p.a. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.12. Der AN ist – außer bei reinen Materiallieferungen - verpflichtet, seine UID-Nr. und seine Dienstgebervummer (bei Ein-Personen-Unternehmen die 10-stellige Versicherungsnummer) auf allen Fakturen anzuführen. Liegt der Sitz des AN nicht in Österreich ist dieser verpflichtet, seine UID-Nr. und seine Steuernummer des Wohnsitzfinanzamtes auf allen Fakturen anzuführen. Bei Fehlen dieser Angaben wird das vereinbarte Zahlungsziel bis zur Beibringung der Dienstgebervummer ausgesetzt. Der AG wird von der Haftungsbefreiung durch Überweisung von 25 % des Überweisungsbetrages an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird.
- 6.13. Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet. Für den Fall der Abtretung wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundene Nachteile für den AG in Höhe von 2 % des jeweiligen Überweisungsbetrages, mindestens jedoch € 500,00 zzgl. USt. einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

7. Haftung

- 7.1. Der AN haftet und garantiert für die bedingungsgemäße und/oder konstruktive Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, sowie für die gewöhnlich vorausgesetzten oder vertraglich vereinbarten Eigenschaften, dass die Lieferung und Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2. Der AN haftet dem AG für jeden aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung bzw. mangel- oder fehlerhafter Ware resultierenden Schaden. Soweit der AG von dritter Seite deswegen in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten. Demnach haftet er dem AG mindestens auch im Umfang und auf die Dauer, wie der AG Dritten gegenüber - insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Produkthaftung - zu leisten verpflichtet ist. Der AN hat dem AG insbesondere auch Kosten zur Feststellung der Berechtigungen gegenüber erhobenen Ansprüchen aus Produktfehlern, inkl. der Prozesskosten, zu ersetzen.
- 7.3. Weiters haftet der AN für alle bei der Lieferung/Leistung durch den AN oder die von ihm verwendeten Erfüllungs-/Besorgungsgehilfen/Lieferanten verursachten Personen- und Sachschäden, und den damit verbundenen Folgeschäden (zB Stillstandskosten, Verzugsstrafen, Produktionsausfälle), die dem AG, dem Bauherrn oder einem Dritten (zB Nachbarn) zugefügt werden, uneingeschränkt und hält den AG aus diesem Titel schad- und klaglos.
- 7.4. Der AN haftet gegenüber dem AG für die von ihm zu liefernden Güter wie ein Hersteller/Produzent. Er haftet insbesondere für jedes Fehlverhalten des tatsächlichen Herstellers/Produzenten wie für sein eigenes Fehlverhalten. Allfällige Einschränkungen für die Haftung als Händler kommen für den AN nicht zur Anwendung.
- 7.5. Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem AG nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, gelten als ausdrücklich abbedungen.
- 7.6. Ebenso haftet der AN für alle bei der Ausführung der beauftragten Lieferung/Leistung verursachten Schäden an fremdem Eigentum (zB Grundstücke, Gebäude, Zäune, Fahrzeuge, Kabel, Leitungen, Kanäle).
- 7.7. Der AN haftet für alle aus der Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungsstermine/Fristen, der Nicht- und/oder der unsachgemäßen und/oder unfachgemäßen und/oder unvollständigen Erfüllung der durch die Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten entstehenden Schäden, Folge- und/oder Mehr- und/oder Lagerungskosten.

- 7.8. Verletzt der AN seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen der Einkaufs- und Lieferbedingungen, ist der AG berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %/Tag, max. 10 % der Auftragssumme brutto der betroffenen Lieferung/Leistung einzuheben. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 7.9. Die Haftungsbeschränkung der ÖNORM B2110, sofern deren Geltung mit dem AN vereinbart wurde, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Erfolgte Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AN verpflichtet, auf entsprechende Beanstandung und Aufforderung des AG die Beanstandung unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben oder wenn dies nicht möglich ist, den Gegenstand neu zu liefern.
- 8.2. Der AG ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erstattet, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln einer Lieferung oder Leistung binnen 2 Monaten nach Erhalt der Lieferung oder Leistung oder binnen 2 Monaten nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.
- 8.3. Die Beschädigung einer Sendung wird dem AN unmittelbar nach Eingang und nach genauer Feststellung des Befundes bekanntgegeben.
- 8.4. Falls der Aufforderung zur Behebung der Beanstandung nicht fristgerecht Folge geleistet wird, ist der AG berechtigt, die Beanstandung auf Kosten des AN selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dieses Recht steht dem AG auch ohne dass es einer Aufforderung bedarf dann zu, wenn dies aus Termingründen (Vorliegen eines Eilfalles oder Gefahr in Verzug) geboten ist.
- 9. Rücktritt von Aufträgen**
- 9.1. Der AG kann jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist den sofortigen Rücktritt erklären, bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes wegen Absprache sowie bei grobem Verstoß des AN gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, wie unter anderem bei Terminüberschreitungen um mehr als 6 Werktage (Leistungsumfang gem. Angebot), bei Zwischenterminen, wenn der AN den Terminverzug nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen der darauffolgenden 6 Werktage aufholt, wenn die Arbeiten oder Leistungen nicht sach- und fachgemäß und/oder unter Verwendung von unzulässigem Material oder abweichend von der im LV (Angebot samt Unterlagen) verlangten Herstellungsart hergestellt werden, wenn der AN einer schriftlichen Aufforderung zum Lieferbeginn nicht Folge leistet, wenn eine Einschränkung bzw. ein Nichtvorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigungen vorliegt.
- 9.2. Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Vertrag bzw. das Grundgeschäft des AG mit dem BH/HU ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Der AN hat hieraus dem AG gegenüber keine Ansprüche.
- 9.3. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Streiks, Verzug bzw. Ausfall von Leistungen anderer am Gesamtprodukt beteiligter Firmen, ist der AG berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Der AN hat hieraus dem AG gegenüber keine Ansprüche.
- 9.4. In allen Fällen des Rücktritts hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Aufträge und Bestellungen auf Basis der vereinbarten Bedingungen, jedoch nicht auf allfälligen Schadenersatz und entgangenen Gewinn.
- 9.5. Für sämtliche Gegenrechnungen des AG (zB über Ersatzvornahmen) gilt ein 15 %iger Zuschlag als vereinbart.
- 10. Besondere Bedingungen für Rahmenverträge**
- 10.1. Die im Rahmenvertrag vereinbarten Preise sind als Höchstpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Unterfertigung des Vertrages zu verstehen. Liegen der Vereinbarung Mengen zu Grunde so entsprechen diese dem voraussichtlichen Bedarf des AG während eines definierten Zeitraumes, doch besteht für den AG keine Pflicht zur Abnahme (Option). Sollte der AG die Rahmenmenge nicht voll abrufen, so hat der AG das Recht, in den auf den definierten Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die ursprünglich vereinbarte Rahmenmenge abzurufen. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung durch den AG die bereits abgerufenen Mengen bekanntzugeben bzw. bei Erreichen von 80 % der Rahmenmenge von sich aus den AG nachweislich davon in Kenntnis zu setzen.
- 10.2. Die Teilabrufe erfolgen zu den vorliegenden Einkaufs- und Lieferbedingungen. Der AN verpflichtet sich, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Werktagen nach Datum des Abrufes zu tätigen.
- 11. Umwelt / Abfallwirtschaft**
- 11.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze wie zB AWG, ALSAG, Bundesabfallwirtschaftsplan, DeponieVO, Recycling-VO, EU-Bauprodukte-Verordnung, etc. einzuhalten.
- 11.2. Sofern und soweit der AN mit Abfallsammel-, Abfallbehandlungs- und/oder Abfallentsorgungsleistungen beauftragt wird, bestätigt der AN zum Sammeln, Behandeln und/oder Entsorgen von vertragsgegenständlichen Abfällen berechtigt zu sein, und übermittelt er dem AG vor Leistungserbringung alle erforderlichen Unterlagen (zB Bescheide nach § 24a AWG idgF) unter Angabe der Personen-GLN. Der AN hat dem AG einen Ansprechpartner für Umweltschutzbelange zu nennen.
- 11.3. Der AN ist weiters verpflichtet, die allenfalls anfallenden Abfälle fach- und sachgerecht gemäß den gesetzlichen, nationalen Bestimmungen zu trennen und einer Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Im Falle dementsprechender Verwertungen/Entsorgungen sind dem AG Nachweise über Name und Anschrift des Fachunternehmens, Datum, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle mit Angabe über das Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß den geltenden Gesetzen und Normen binnen 14 Tagen ab Auftragserfüllung schriftlich zu liefern. Für den Fall, dass der AN diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, wird ausdrücklich vereinbart, dass der AG ermächtigt wird, im Namen und auf Rechnung des AN die erforderlichen Arbeiten zur Erfüllung dieser umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften in Auftrag zu geben. Dem AN werden sämtliche hieraus anfallende Kosten (zB Lager- bzw. Entsorgungsgebühren, Containermiete, Altlastenbeiträge, Deponiekosten sowie allfällige Strafen) von den Rechnungen in Abzug gebracht. Die Mitbenutzung der Entsorgungseinrichtungen des
- 11.4. Der AN hat, unbeschadet weiterer umweltrelevanter Vorschriften, die Trennung und Entsorgung von Abfällen, die Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle, das Minimieren von Staub- und Lärmentwicklung sowie die richtige Lagerung von (gefährlichen) Stoffen entsprechend zu gewährleisten.
- Alle nicht benötigten Materialien sind vom AN sofort nach Anfall von der Baustelle kostenlos zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung hat der AG das Recht, die Reinigungsarbeiten an Dritte zu vergeben und dem verursachenden AN bei dessen Rechnung in Abzug zu bringen. Der AN sorgt für eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Sortierung, Entsorgung und Deponierung der vom AN nicht mehr benötigten Materialien bzw. der bei seiner Leistung anfallenden Baurestmassen und bringt dem AG unaufgefordert den Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung und/oder Deponierung bei. Der Kostenanteil für die Reinigung wird nach tatsächlichem Aufwand umsatzanteilig verrechnet und bei der Teilrechnung bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht. Dies gilt auch bei nachweislichen Verunreinigungen von Zufahrtsstraßen, Baustraßen oder öffentlichen Verkehrswegen.
- 11.5. Für den Fall, dass die Vertragserfüllung über das Kalenderjahr hinausgeht, sind vom AN, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres die Nachweise der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verwertungen und Entsorgungen zu erbringen.

12. Unternehmenskultur / Compliance / Antikorruption

- 12.1. Der AN verpflichtet sich die im Verhaltenskodex des AG enthaltenen Grundsätze einzuhalten und danach zu handeln (<https://www.habau.at/das-unternehmen/nachhaltigkeit-csr/>).
- 12.2. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Vereinbarungen, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- 12.3. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- 12.4. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Lieferanten weiterzureichen.
- 12.5. Im Falle eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme brutto zu fordern bzw. mit offenen Forderungen des AN gegenzurechnen. Der AG ist berechtigt einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

13. Datenschutz / Geheimhaltung

- 13.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO.
- 13.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung des Vertrages erfolgt durch den AG zur Erfüllung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.habau.at/de/datenschutz>.
- 13.3. Der AN verpflichtet sich, entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Abwehr und zur Bearbeitung allfälliger Informationssicherheitsvorfälle (zB Hackerangriff) zu setzen. Treten Sicherheitsvorfälle (zB Diebstahl von Geräten, in denen Informationen des AG gespeichert sind; Verlust von Informationen und Daten des AG aus Systemen des AN) auf, die sich auf Systeme oder Informationen des AG auswirken, ist der AN verpflichtet den Vorfall unverzüglich und ohne Aufforderung dem AG zu melden. Für den Fall, dass ein Sicherheitsvorfall auf einen vom AN eingesetzten Lieferanten zurückzuführen ist, ist der AG berechtigt, sämtliche Schnittstellen unverzüglich und ohne Rückfrage an den eingesetzten Lieferanten zu unterbrechen.
- 13.4. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder in dessen Auftrag durch Dritte oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sämtliche übermittelte Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. dürfen nur mit Zustimmung des AG weitergegeben, vervielfältigt oder für andere Zwecke genutzt werden. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sowie Film- oder Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit Genehmigung des AG zulässig

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Übertragung des vom AG erteilten Auftrages – ganz oder teilweise – an einen oder mehrere andere Lieferanten bzw. an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 14.2. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG.
- 14.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 14.4. Diese Einkauf- und Lieferbedingungen sind für nachfolgende Unternehmen der HABAU GROUP gültig:
 - HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Greiner Straße 63, 4320 Perg
 - Held & Francke Baugesellschaft mbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - HF-Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - HF Prüftechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - KARL SEIDL Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
 - FTL Fuchs Transport-Logistik GmbH, Weinzierl-Süd 60, 4320 Perg